



Handyordnung

Elektronische Geräte (Mobiltelefone, Smartwatches, MP-3Player, Kameras usw.) gehören zu unserem Alltag. Die Nutzung dieser Medien bietet uns viele Chancen, wenn wir verantwortungsbewusst damit umgehen. Da im Umgang häufig auch Probleme auftreten, müssen wir Regeln vereinbaren und einhalten, damit wir Unterrichtsstörungen, Cybermobbing und Straftaten und ihre Beteiligung daran vermeiden.

Bei Problemen im Umgang mit Medien sind Lehrer*innen, Schulleitung, Schulsozialarbeit, Eltern und Polizei die richtigen Ansprechpartner. Der richtige Umgang mit Medien soll immer mehr auch im Unterricht geübt werden.

Die Regeln

Elektronische Geräte müssen auf dem gesamten Schulgelände (insbesondere auch in sanitären Anlagen und Umkleiden) und im Unterricht **lautlos und nicht griffbereit unsichtbar aufbewahrt** werden.

Ausnahmen

1. Die Nutzung ist nur während der Mittagspause ausschließlich auf dem kleinen Schulhof gestattet.
2. Im Unterricht kann der Handygebrauch unterrichtsbegleitend erlaubt werden.
3. Bei Veranstaltungen mit der Schule kann es Ausnahmeregelungen geben (z. B. bei Klassenfahrten)

Ort	Geräte erlaubt?
Kleiner Schulhof (A2)	nur während der Mittagspause
Unterricht, Klassenräume und Flure	nein, nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft
Umkleiden, Toiletten, Mensa, Durchgänge	generelles Verbot
Klassenfahrt, Ausflüge und besondere Anlässe	Erlaubnis möglich

Handy-Knigge

1. Ich versende nur Nachrichten, die ich auch erhalten möchte.
2. Ich mache Fotos und Filme, die andere auch von mir machen dürfen.
3. Ich lade nur legales Material herunter.
4. Falls ich Missbrauch feststelle, wende ich mich an eine Vertrauensperson (Eltern, Schulsozialarbeit, Lehrer*innen, Schulleitung).

Maßnahmen bei Verstoß gegen die Regeln

1. Ermahnung und Ausschalten des Gerätes
2. Ausschalten und Wegnahme, Übergabe an die Schulleitung, Abholung durch die Eltern am nächsten Tag oder Rückgabe nach drei Tagen spätestens freitags (vertragliche Vereinbarung mit den Eltern)
3. Kontakt zu den Eltern zur Absprache weiterer Maßnahmen
4. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz

Das musst du wissen

1. Das Hantieren mit dem Handy (um z. B. die Uhrzeit nachzusehen) gilt als Unterrichtsstörung und ist ein Verstoß gegen die Regeln.
2. Bei Prüfungen (Tests, Klassenarbeiten usw.) sind alle elektronischen Geräte abgeschaltet, da sonst ein Täuschungsversuch angenommen wird (§53 Abs. 2 SchulG).

Das ist strafbar

1. heimliches Filmen oder Fotografieren von Personen und das Umherzeigen dieser Aufnahmen
2. Filmen oder Fotografieren von Körperverletzungen („Happy Slapping“) und das Umherzeigen dieser Aufnahmen, auch wenn du selbst nicht Gewalt ausgeübt hast
3. schon der Besitz von menschenverachtenden, rassistischen, gewaltverherrlichenden („Snuff-Videos“) oder pornographischen Fotos oder Filmen
4. Cybermobbing: Die Verbreitung von Gerüchten, Fotomontagen, Videos oder beleidigenden, bedrohenden oder bloßstellenden Nachrichten über das Internet oder in Chats

Maßnahmen bei Cybermobbing oder dem Verdacht einer Straftat

1. Sofortige Wegnahme des Handys
2. Benachrichtigung der Eltern
3. Eventuell Kontaktaufnahme mit der Polizei
4. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz
5. Betroffene können strafrechtliche Schritte einleiten

Bei einer Straftat oder dem Verdacht wird das Handy ausschließlich an die Eltern oder die Polizei ausgehändigt.

Hier darf man ein Mobiltelefon auch nicht benutzen

1. Smartphones darf man während der Autofahrt als Fahrer nicht in der Hand halten.
2. Beim Fahrradfahren mit dem Smartphone zu telefonieren, eine Nachricht zu tippen oder einen Musiktitel zu suchen ist verboten und kostet ein hohes Bußgeld.
3. Fotografieren und Filmen im Schwimmbad mit dem Handy ist verboten.
4. Arbeitgeber können die Benutzung des Smartphones am Arbeitsplatz untersagen.
5. In folgenden Bereichen/Situationen sollte man das Handy ausgeschaltet in der Tasche lassen:
 - Kirchen, insbesondere während des Gottesdienstes
 - Friedhöfe
 - Theater bzw. Opernhäuser
 - Kinos
 - Museen
 - Bibliotheken
 - Krankenhaus-Stationen mit sensibler Technik: z. B. Frühchenstationen, Röntgenstationen